

zu J.Nr.1224.

Montreal, den

26.

Dezember 1928.

An

A.A.

Mit Bezug auf den Runderlass vom 20.November
d.J. - I A 4314/28.

Betr.:

*Lehr: Leitung am Reichsamt in Forderungssachen
über Z.W.A.*

Seit dem Eingang des nebenstehenden Er-

lasses sind Auskuenfte in Handelssachen, wie vorge-
schrieben ueber die Z.W.A. geleitet worden, soweit

Ld die fruher den Zweig- und Reichsnachrichtenstellen
zur Aushaendigung an die Adressaten uebersandt wor-

den sind. Bescheide in sogenannten Forderungssachen,

d.h. in Sachen, in denen von deutschen Interessenten

die Beitreibung kaufmaennischer Forderungen beantragt

ist, sind bisher den deutschen Antragstellern unmittel-

bar zugestellt worden, da ein allgemeines Interesse an

derartigen Sachen nicht vorausgesetzt werden kann. Ich

darf um Weisung bitten, ob die ^{Worte} Bezeichnung "geschaeft-

liche Interessenvertretung" sich auf derartige kauf-

maennische Forderungssachen bezieht und die Bescheidung

in derartigen Angelegenheiten in Zukunft auch ueber die

Z.W.A. zu leiten sind.

~~Ferner darf ich um Weisung bitten, ob Anfragen~~

~~deutscher Firmen, bei denen bekannt ist, dass ihre Be-~~

~~antwortung von den ^{durch die} zustaendigen Zweig- und Reichsnach-~~

~~richtenstellen auf Grund des bei diesen vorliegenden~~

~~Materials erfolgen kann, an die betreffenden Zweig- und~~

~~Reichsnachrichtenstellen zur weiteren Veranlassung ab-~~

~~gegeben werden koennen. Dieses wuerde eine Entlastung~~

~~bedeuten.~~

28/12.

*L, den hier in dem
unbekanntem Reichs-
amtliche Befugnisse,*

4

Ah